

Nr. 5: Ergänzende Hinweise zur Beantragung von Beurlaubung und Entschuldigung von Fehlzeiten in der Fachoberschule



Fachoberschule mit den Schwerpunkten  
`Wirtschaft und Verwaltung` und `Wirtschaftsinformatik`  
Eichendorffstraße 67-69  
60320 Frankfurt am Main  
☎ (0 69) 212-47800

Diese Hinweise dienen der Ergänzung des Abschnittes 5 der FBS-Informationsbroschüre.

Für den erfolgreichen Schulbesuch ist eine regelmäßige Teilnahme am und Mitarbeit im Unterricht erforderlich und verpflichtend. Können Sie die Schule aus wichtigen Gründen nicht besuchen und ist Ihnen dies vorab bekannt, so müssen Sie vorher bei Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin schriftlich eine Beurlaubung beantragen.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin bzw. jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Nach §3 VOGSV kann eine Beurlaubung vom Schulbesuch nur aus wichtigen Gründen auf Antrag volljähriger Schüler oder Schülerinnen bzw. bei Minderjährigen durch deren Erziehungsberechtigte erfolgen. Darüber hinaus muss nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, wenn die Beurlaubung an die Ferien anschließt. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen. Ebenso sind verschiedene Ferienzeiten von Geschwisterkindern an Schulen angrenzender oder anderer Bundesländer kein Bewilligungsgrund.

Wichtige Gründe können z. B. sein: - Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, Bewerbungsverfahren) - Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält) oder religiöse Feiertage.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. schriftliche Einladung zum Auswahlverfahren, Traueranzeige, persönliche Einladung u.ä.) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern dafür Sorge zu tragen, dass die bzw. der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtung nachkommt.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin zuständig.

Die Entschuldigung bei Krankheit gilt entsprechend der FBS-Informationsbroschüre Nr. 5.

Der Nachweis, einen Antrag auf Beurlaubung und deren Nachweis oder eine Entschuldigung bzw. ein Attest wegen Krankheit abgegeben zu haben, liegt beim Schüler bzw. der Schülerin. Dazu dient das Formular „Nachweis für Entschuldigungen von Fehlzeiten“ (vgl. auch diese Broschüre Nr.7). Auf diesem wird die Abgabe Ihrer Dokumente mit Datum festgehalten und von der verantwortlichen Lehrkraft unterschrieben. Das Formular dient damit als verbindliche Grundlage, falls die Entschuldigung von Fehlzeiten strittig sein sollte.